

# MINISTERIALBLÄTT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

<b>14. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. April 1961</b>	<b>Nummer 44</b>
---------------------	---	------------------

Die Zustellung des Ministerialblattes Nr. 43 verzögert sich um einige Tage.  
Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

#### Inhalt

##### I.

###### Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20531	6. 4. 1961	RdErl. d. Innenministers	
20510		Zusammenarbeit zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft . . . . .	632
21210	15. 3. 1961	Satzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 28. Mai 1954 in der Fassung der Änderungen vom 19. Juli 1957, vom 21. Januar 1958 und vom 15. März 1961 . . . . .	632
2170	12. 4. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Durchführung der Erholungsfürsorge für alte Menschen . . . . .	635
23212	7. 4. 1961	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Bauaufsichtliche Behandlung des mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungsbau . . . . .	639
23231	7. 4. 1961	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Gütesicherung der Betonwaren . . . . .	639
2374	14. 4. 1961	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau a) Miet- und Lastenbeihilfen; hier: 1. Mietbeihilfen nach § 3 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen wegen Grundsteuererhöhung 2. Miet- und Lastenbeihilfen für kinderreiche Familien b) Änderung des Mieterschutzgesetzes . . . . .	639

##### II.

###### Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
<b>Innenminister</b>		
30. 3. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung Hilfsgemeinschaft Berlin 1949 e. V. Berlin-Steglitz . . . . .	640
17. 4. 1961	RdErl. — Melbewesen; hier: Ergänzung der An- und Abmeldebestätigungen . . . . .	640
14. 4. 1961	Bek. — Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 — RGBl. I S. 40)	641
<b>Minister für Wiederaufbau</b>		
19. 4. 1961	Mitt. — Bauforschung im Hansaviertel . . . . .	642

20531  
20510

## I.

**Zusammenarbeit zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 4. 1961 — IV C 4 — 73 — 24.00

Bei der Strafverfolgung haben Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei die gemeinsame Aufgabe, die Wahrheit zu ermitteln, Schuldige zu überführen und Unschuldige zu entlasten. Nach dem Gesetz trägt die Staatsanwaltschaft die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Ermittlungsverfahrens. Sie ist in diesem Verfahren auf die Mitarbeit der Kriminalpolizei angewiesen, die hierfür auf Grund ihrer kriminalistischen Ausbildung und ihrer technischen Mittel besonders befähigt ist. Die Erfüllung der gemeinsamen Aufgabe hängt daher wesentlich von der guten Zusammenarbeit zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft ab. Für diese Zusammenarbeit gebe ich folgende Richtlinien:

1. Die Polizeibehörden müssen bemüht sein, zu den Staatsanwaltschaften ein **Vertrauensverhältnis** zu schaffen, das vom Verständnis für die Aufgaben der Staatsanwaltschaft getragen ist und nicht von unsachlicher Prestigefragen gestört wird. Es liegt im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, wenn statt eines aufwendigen und zeitraubenden Schriftwechsels der unmittelbare Kontakt zur Staatsanwaltschaft durch persönliche Rücksprache und mündliche Berichte gesucht und gepflegt wird.
2. Im Rechtsstaat ist es ein besonderes Anliegen der Strafrechtspflege, die **Anordnung** und die **Dauer der Untersuchungshaft** auf das notwendige Maß zu beschränken. Eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft ist auch zur Erreichung dieses Ziels wesentlich. Daher ist durch örtliche Vereinbarungen dafür zu sorgen, daß in der Regel der Staatsanwalt entscheidet, ob ein Beschuldigter dem Haftrichter vorzuführen ist. Die Kriminalpolizei hat ihrerseits besonders sorgfältig zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen (Fluchtverdacht!). Anträge auf Erlaß von Haftbefehlen sind vom Leiter K. seinem Vertreter oder — bei den Polizeiprääsidenten und Polizeidirektoren — zumindest von den Gruppenleitern zu unterzeichnen. Die Kriminalpolizei hat so im Interesse der Strafrechtspflege daran mitzuwirken, daß Haftbefehle nur in wirklich begründeten Fällen ergehen.
3. Beschuldigte und Zeugen bestreiten vielfach die Richtigkeit der von der Polizei **protokollierten Aussagen**. Es ist daher bei der Niederschrift über die Vernehmung, insbesondere bei einem Geständnis, nach Möglichkeit die Aussage mit den eigenen Worten und Ausdrücken der vernommenen Personen zu protokollieren. Die Kriminalpolizei hat sich in allen Fällen um möglichst wort- und ausdruckgetreue Protokolle zu bemühen. Das gilt besonders bei den für die Tat bedeutsamen Aussagen. Hierauf ist im verstärktem Maße auch bei der Aus- und Fortbildung der Polizeibeamter durch theoretische Unterweisung und praktische Übung zu achten.
4. Für die Schlußberichte sind bereits mit RdErl. v. 18. 6. 1955 (SMBI. NW. 20510) betr. „Schlußberichte der Polizei in Strafsachen“ allgemeine Grundsätze aufgestellt worden. Es besteht jedoch Anlaß, erneut darauf hinzuweisen, daß in den Schlußberichten zur strafrechtlichen Schuldfrage nicht Stellung genommen wird.

Bei ihrer Aus- und Fortbildung sind die Polizeibeamten eingehend zu belehren, daß der Schlußbericht ohne jede strafrechtliche Würdigung des ermittelten Sachverhalts abzufassen ist.

5. Im Interesse einer besseren Zusammenarbeit zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft hat der Justizminister des Landes die Staatsanwälte u. a. mit der Richtlinie versehen, eindeutige und gezielte **Ermittlungssuchen** an die Kriminalpolizei zu richten. Diese Anordnung dient vor allem dazu, der Kriminalpolizei die Ermittlungsarbeit zu erleichtern. Die Staatsanwälte sind ferner angehalten worden, sich ihrerseits um eine persönliche, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Beamten der Kriminalpolizei zu bemühen.

— MB! NW. 1961 S. 632.

21210

**Satzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 28. Mai 1954 in der Fassung der Änderungen vom 19. Juli 1957, vom 21. Januar 1958 und vom 15. März 1961****Vom 15. März 1961**

Auf Grund von § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376) hat die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe folgende Satzung beschlossen:

**Mitgliedschaft****§ 1**

(1) Die Apothekerkammer Westfalen-Lippe ist die Standesvertretung der westfälisch-lippischen Apotheker. Ihr gehören alle Apotheker an, die in Westfalen-Lippe ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben. Ausgenommen sind die beamteten Berufsangehörigen innerhalb der Aufsichtsbehörde und diejenigen Berufsangehörigen, die einen fremden Beruf ausüben.

(2) Nichtapprobierte Berufsangehörige, die in Apotheken des Kammerbezirks tätig sind, werden in ihren beruflichen und sozialen Belangen von der Kammer betreut.

(3) Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel. Ihr Sitz ist Münster i. W.

**Aufgaben****§ 2**

Die Kammer hat die Aufgabe,

- den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- auf Verlangen der zuständigen Behörden Fachgutachten zu erstatten oder Sachverständige zur Erstattung von Fachgutachten namhaft zu machen,
- die beruflichen Belange der Kammerangehörigen wahrzunehmen,
- die berufliche Fortbildung der Kammerangehörigen zu fördern,
- für die Erhaltung und Förderung eines hochstehender Berufsstandes zu sorgen und die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen,
- für ein gedeihliches Verhältnis der Kammerangehöriger untereinander zu sorgen und Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen sowie zwischen ihnen und einem Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, zu schlichten, soweit nicht andere Instanzen zuständig sind,
- Fürsorgeeinrichtungen und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Versorgungseinrichtungen auf Grund einer besonderen Satzung für die Kammerangehörigen und ihre Familienmitglieder zu schaffen.

**Familienausgleichskasse (FAK)****§ 3**

(1) Die Familienausgleichskasse ist eine besondere Einrichtung im Sinne von § 32 des Kindergeldgesetzes (KGG) vom 13. November 1954 (BGBL. I S. 333) ohne eigene

Rechtspersönlichkeit; sie leistet das in diesem Gesetz festgesetzte Kindergeld an die in § 1 des Kindergeldgesetzes erfaßten Personen, soweit sie in öffentlichen Apotheken des Kammerbezirks beruflich tätig sind, und an die in einer anerkannten Standesorganisation im Kammerbezirk Beschäftigten, soweit sie nicht wie Beschäftigte im öffentlichen Dienst Kindergeld beziehen (§ 3 Abs. 2 KGG).

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften des KGG.

(3) Die für die Zwecke der FAK erforderlichen Geldmittel werden im Haushaltsplan der Kammer gesondert bereitgestellt. Soweit sie nicht verbraucht werden, verbleiben sie der FAK und werden getrennt verwaltet.

(4) Die Apothekerkammer erhebt für diesen Zweck von den Leitern der öffentlichen Apotheken und von den Standesorganisationen Beiträge nach einer besonderen Beitragsordnung.

(5) Bei Auflösung der FAK fällt deren Vermögen der Fürsorgeeinrichtung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe zu.

#### Gehaltsausgleichskasse

##### § 4

(1) Zur Herbeiführung eines sozialen Ausgleichs zwischen älteren und jüngeren pharmazeutischen Mitarbeitern sowie zwischen solchen mit und ohne Familie, die in öffentlichen Apotheken oder in der Standesorganisation des Kammerbezirks tätig sind, unterhält die Kammer die Gehaltsausgleichskasse (GAK).

(2) Die Gehaltsausgleichskasse gewährt Leistungen nach einer besonderen Leistungsordnung. Die für die Zwecke der Gehaltsausgleichskasse erforderlichen Geldmittel werden im Haushaltsplan der Kammer gesondert bereitgestellt. Soweit sie nicht verbraucht werden, verbleiben sie der Gehaltsausgleichskasse und sind getrennt zu verwalten.

(3) Bei einer etwaigen Auflösung der Gehaltsausgleichskasse hat die Kammer dieses Vermögen zur Unterstützung bedürftiger Mitarbeiter und ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen zu verwenden.

#### Fürsorgeeinrichtung

##### § 5

(1) Zur Unterstützung der approbierten und der nichtapprobierten Berufsangehörigen, ihrer Ehefrauen und ihrer minderjährigen Kinder sowie der Witwen und der minderjährigen Waisen von Berufsangehörigen, die in wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind, unterhält die Kammer die Fürsorgeeinrichtung.

(2) Die Fürsorgeeinrichtung gewährt freiwillige Leistungen nach Richtlinien, die auf Vorschlag des Sozialausschusses vom Vorstand der Kammer aufgestellt werden. Die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Geldmittel werden im Haushaltsplan der Kammer gesondert bereitgestellt. Soweit sie nicht verbraucht werden, verbleiben sie der Fürsorgeeinrichtung und sind getrennt zu verwalten.

(3) Bei einer etwaigen Auflösung der Fürsorgeeinrichtung hat die Kammer dieses Vermögen für soziale Zwecke innerhalb des Berufsstandes zu verwenden.

#### Organe

##### § 6

(1) Organe der Kammer sind

- a) die Kammerversammlung,
- b) der Kammervorstand,
- c) der Präsident.

(2) Die Organe werden nach den Bestimmungen des Kammergesetzes und der Wahlordnung gewählt.

#### Kammerversammlung

##### § 7

(1) Die Kammerversammlung ist das oberste Organ der Kammer. Ihre Mitglieder haben die Belange aller Kammerangehörigen und des Standes in eigener Verantwortung zu vertreten und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Die Kammerversammlung entscheidet alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Ihr obliegt insbesondere:

- a) Beschußfassung über Satzung, Geschäftsordnung, Beitragsordnung und Haushaltsplan,
- b) Erlaß einer Berufsordnung,
- c) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der satzungsmäßigen Ausschüsse, der zwei Rechnungsprüfer und der Mitglieder der Schlichtungsstelle,
- d) Entlastung der Kassenführung,
- e) Gründung und Auflösung von Berufs- und Versorgungseinrichtungen,
- f) Beschußfassung über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Kammer.

##### § 8

(1) Die Kammerversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen finden nach Bedarf statt. Die Kammerversammlung muß einberufen werden, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder es beantragt oder der Vorstand es beschließt. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor der Versammlung. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung, schriftlich formuliert, über die Geschäftsstelle an den Präsidenten zu richten. Die endgültige Tagesordnung muß spätestens am 7. Tage vor der Sitzung an die Mitglieder der Kammerversammlung abgesandt werden.

(2) Die Sitzungen der Kammerversammlung sind für die Kammerangehörigen öffentlich. Die Öffentlichkeit kann, wenn die Kammerversammlung das im Interesse des Standes für notwendig erachtet, durch Beschuß ganz oder vorübergehend ausgeschlossen werden.

(3) Die Kammerversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht das Kammergesetz oder die Satzung ein Anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur gefaßt werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung mit der Beschußfassung einverstanden sind.

(6) Abstimmungen, die eine Wahl zum Gegenstand haben, sind durch Stimmzettel vorzunehmen. Im übrigen ist durch Stimmzettel abzustimmen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

(7) In besonderen eiligen Angelegenheiten kann eine Einberufung der Kammerversammlung ohne Einhaltung der Einberufungsfrist erfolgen oder, wenn nicht mehr als ein Drittel sämtlicher Mitglieder diesem Verfahren widerspricht, ein Beschuß der Kammerversammlung durch schriftliche Umfrage bei ihren Mitgliedern herbeigeführt werden.

(8) Die Beschlüsse der Kammerversammlung sind für die Kammerangehörigen bindend.

##### § 9

Scheidet ein Mitglied der Kammerversammlung aus, so tritt an seine Stelle derjenige Kammerangehörige, der im Wahlvorschlag dem bisher Gewählten folgt.

#### Vorstand

##### § 10

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 9 Beisitzern.

(2) Er wird von der Kammerversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl vorläufig ergänzen, bis in der nächsten Sitzung der Kammerversammlung eine Ersatzwahl für das ausscheidende Vorstandsmitglied stattfindet. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte weiter, bis der neue Kammervorstand die Geschäftsführung übernommen hat.

(3) Der Vorstand erledigt die Geschäfte der Kammer nach Maßgabe der Satzung. Er ist im Zweifel für alle Geschäfte zuständig, für die nicht in dem Kammergesetz oder in der Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs begründet ist. Insbesondere obliegt ihm:

- a) die Vertretung des Berufsstandes bei der Landesregierung,
- b) die Benennung der Bewerber für die Wahl der nichtrichterlichen Beisitzer der Berufsgerichte beider Instanzen,
- c) die Benennung der „Beauftragten der Apothekerkammer Westfalen-Lippe“ für die einzelnen Kreise und ihrer Stellvertreter,
- d) die Wahl der Mitglieder des Beirats der GAK und der Fürsorgeeinrichtung,
- e) die Festsetzung der Tagesordnung der Kammerversammlung,
- f) die Vorbereitung der in der Kammerversammlung einzubringenden Anträge und Vorlagen,
- g) die Verwaltung des Vermögens der Kammer unter Mitwirkung des Finanzausschusses,
- h) die Anstellung und Entlassung der leitenden Angestellten der Kammer,
- i) die Festsetzung der Sätze für Auslagen der Mitglieder der Kammerorgane, Ausschüsse, Untergliederungen, Schiedsstelle und Berufsgerichte nach Anhörung des Finanzausschusses.

(4) Der Vorstand beauftragt eines seiner Mitglieder oder ein Mitglied des Finanzausschusses mit der jederzeit möglichen Überprüfung der Kassengeschäfte.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie sind nicht öffentlich. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten unter Mitteilung der Tagesordnung; sie muß erfolgen, wenn 6 Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmt. In eiligen Fällen kann ein Vorstandsschluß, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen, ohne Einberufung einer Sitzung durch Umfrage herbeigeführt werden.

#### Kammerpräsident

##### § 11

(1) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, die die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, sind schriftlich abzugeben. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Präsidenten und einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sind.

(2) Der Präsident erledigt die laufenden Geschäfte der Kammer und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Er beruft die Sitzung der Kammerversammlung und des Kammervorstandes ein und führt in diesen Sitzungen den Vorsitz. Er entscheidet in allen Personalangelegenheiten der Kammer, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten sind.

(3) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle der Verhinderung, ist auch der Vizepräsident verhindert, so übernimmt das älteste Vorstandsmitglied die vorübergehende Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten.

(4) Der Präsident und der Vizepräsident dürfen keine leitende Funktion im Apothekerverein oder in einem Interessenverband des Berufsstandes innehaben.

#### Ausschüsse

##### § 12

(1) Die Kammerversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode folgende Ausschüsse:

- a) Satzungsausschuß,
- b) Finanzausschuß,
- c) Sozialausschuß,
- d) Ausbildungs- und Fortbildungsausschuß,
- e) Pachtausschuß.

(2) Weitere Ausschüsse für andere Arbeitsgebiete können nach Bedarf von der Kammerversammlung gebildet werden.

(3) Die Zusammensetzung der Ausschüsse bestimmt die Kammerversammlung.

(4) Die Ausschüsse können, soweit erforderlich, zu ihren Arbeiten dritte, auch berufsfremde Personen hinzuziehen.

#### Untergliederungen

##### § 13

Der Vorstand benennt für jeden politischen Kreis nach Anhörung der Kammerangehörigen des jeweiligen Kreises einen „Beauftragten der Apothekerkammer“ und einen Stellvertreter.

#### Schlichtungsstelle

##### § 14

(1) Zur Beilegung von Streitigkeiten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, zwischen Kammerangehörigen untereinander sowie zwischen ihnen und einem Dritten, wird bei der Kammer eine Schlichtungsstelle errichtet. In die Schlichtungsstelle werden 1 Vorsitzender, 1 stellvertretender Vorsitzender und 4 Beisitzer gewählt.

(2) Das Verfahren richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

- a) die Termine der Schlichtungsstelle werden durch einen Vorsitzenden und zwei Beisitzer wahrgenommen, zu denen als Schriftführer der Geschäftsführer der Apothekerkammer hinzutritt;
- b) die Parteien sind berechtigt, je einen Kammerangehörigen als weiteren Beisitzer zu benennen.

(3) Schlichtungsverfahren können beantragt werden

- a) von Kammerangehörigen bzw. Dritten im Sinne Ziffer (1),
- b) vom Vorstand der Apothekerkammer.

(4) Ein im Schlichtungsverfahren abgeschlossener Vergleich ist vom Schriftführer der Schlichtungsstelle zu protokollieren und von beiden Parteien zu unterschreiben.

(5) Sofern unter den Parteien eine Einigung nicht erzielt werden kann, wird der Vorgang durch den Schriftführer der Schlichtungsstelle dem Vorstand der Apothekerkammer vorgetragen.

(6) Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten.

(7) Die Unkosten für die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle werden den Parteien zusätzlich bis in Höhe von 200,— DM auferlegt.

#### Vergütungen

##### § 15

Die Mitglieder der Kammerversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse, der Schlichtungsstelle und der Untergliederungen der Kammer sowie die nichtrichterlichen Beisitzer der Berufsgerichte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für Auslagen erhalten sie Entschädigungen nach den vom Vorstand festgesetzten Sätzen.

## Pflichten der Kammerangehörigen

§ 16

(1) Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, der Kammer die zur Aufstellung des Verzeichnisses sämtlicher Kammerangehörigen erforderlichen Angaben zu machen. Außerdem sind die Leiter der Apotheke verpflichtet, alle Änderungen in ihren eigenen beruflichen und personellen Verhältnissen sowie in den beruflichen und personellen Verhältnissen ihrer Angestellten der Kammer innerhalb von 10 Tagen mitzuteilen, insbesondere die in ihrem Betrieb tätigen pharmazeutischen Mitarbeiter, Praktikanten, Helferinnen und Anlernhelferinnen an- und abzumelden. Die Meldepflicht gilt auch bei vorübergehender Beschäftigung, sofern diese länger als einen Monat dauert.

(2) Die Meldungen an die Kammer sind auf Formblatt in doppelter Ausfertigung vorzunehmen.

## Bekanntmachungen

§ 17

Bekanntmachungen der Kammer werden in der pharmazeutischen Fachpresse und durch Rundschreiben veröffentlicht. Die Apothekenleiter sind verpflichtet, die Rundschreiben der Kammer ihren pharmazeutischen Mitarbeitern zur Einsichtnahme zugänglich zu machen und von ihnen abzeichnen zu lassen.

## Geschäftsstelle

§ 18

Die Kammer errichtet an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle.

## Geschäftsordnung

§ 19

Die Durchführung der Verwaltungsgeschäfte der Kammer, ihrer Organe und ihrer Einrichtungen wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

## Satzungsänderungen

§ 20

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Kammerversammlungsmitglieder. Diesbezügliche Beschlüsse können nur gefaßt werden, wenn die beabsichtigte Satzungsänderung ihrem wesentlichen Inhalt nach mit der Einladung zur Kammerversammlung bekanntgegeben worden ist.

(2) Änderungen der Satzung, der Berufsordnung, der Geschäftsordnung, der Beitragsordnung und der Satzung der Versorgungseinrichtung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe sind im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und in der vom Vorstand bestimmten Fachpresse zu veröffentlichen.

Sie treten, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird, 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt NRW in Kraft.

## Inkrafttreten der Satzung

§ 21

Die Satzung tritt am 1. Juli 1954 in Kraft.

— MBl. NW. 1961 S. 632.

2170

## Richtlinien über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Durchführung der Erholungsfürsorge für alte Menschen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 4. 1961 —  
IV A 2 — 5047.0

Im Rahmen der Bemühungen des Landes um eine verstärkte Betreuung alter Menschen werden Maßnahmen der Erholungsfürsorge mit den im Haushaltspol des Landes zur Verfügung gestellten Mitteln gefördert. Ziel

dieser Förderung ist es, alten Menschen, die aus eigenen Mitteln Urlaubsreisen oder Erholungsaufenthalte nicht bestreiten können, aus ihrer gewohnten Umgebung herauszuführen und ihnen Gelegenheit zur Erholung zu bieten. Die Erholungsfürsorge soll nicht in erster Linie unter medizinischen Gesichtspunkten der gesundheitsfürsorgerischen Betreuung dienen. Die Urlaubsreisen oder Erholungsaufenthalte sollen vielmehr zu einer allgemeinen Hebung des Lebensgefühls führen, alten Menschen seelischen Auftrieb geben und ihnen das Bewußtsein vermitteln, daß die Allgemeinheit ihnen über eine elementare Daseinsicherung hinaus dazu verhelfen will, auch im Alter nicht von dem Leben in der Gemeinschaft und von erfreulichen Unterbrechungen des Alltags ausgeschlossen zu sein.

Für die Inanspruchnahme von Landeszuschüssen zur Erholungsfürsorge wird folgendes bestimmt:

### 1. Personenkreis.

1.1 An der Erholungsfürsorge sollen in der Regel nur Personen teilnehmen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. In Ausnahmefällen können Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, in die Erholungsfürsorge einbezogen werden, wenn nachgewiesen ist, daß bei ihnen ein vorzeitiger Altersabbau vorliegt.

Die Teilnahme von Ehepaaren wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß einer der Ehegatten das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

1.2 Die an der Erholungsfürsorge teilnehmenden Personen müssen reisefähig und dürfen nicht pflegebedürftig krank sein. Sie sollen nicht ärztlicher Behandlung bedürfen.

1.3 In die Erholungsfürsorge einzubeziehen sind nur Personen, die ihren ständigen Wohnsitz seit mindestens 3 Jahren im Lande Nordrhein-Westfalen haben.

Dies gilt nicht

a) für Personen, die auf Grund des Notaufnahmengesetzes v. 22. August 1950 i. d. F. des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet v. 21. Juli 1951 (BGBl. I S. 470) oder der Verordnung der Bundesregierung über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen deutschen Vertriebenen v. 28. März 1952 (BGBl. I S. 236) dem Land Nordrhein-Westfalen zugewiesen sind,

b) für Personen, die im Wege der Umsiedlung auf Grund des Gesetzes v. 22. Mai 1951 i. d. F. des Gesetzes v. 23. September 1952 (BGBl. I S. 667), der Verordnung zur Umsiedlung von Vertriebenen v. 13. Februar 1953 (BGBl. I S. 26) u. d. Verordnung v. 5. Juni 1956 (BGBl. I S. 490) oder auf Grund einer Umsiedlung nach den Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes v. 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) den Wohnsitz nach Nordrhein-Westfalen verlegen,

c) für Personen, die auf Grund des Bundesevakuierungsgegesetzes v. 14. Juli 1953 i. d. F. v. 31. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1683) zurückgeführt werden.

1.4 Dem in der Einleitung dieser Richtlinien hervorgehobenen Förderungszweck entsprechend sind als Teilnehmer im allgemeinen nur Personen auszuwählen, deren Einkommen den zweifachen Betrag der richtsatzmäßigen Fürsorgeunterstützung einschl. Zuschlägen zuzüglich der einfachen Miete nicht übersteigt. Beiträge zu den Kosten der Erholungsmaßnahme sollen von ihnen nur verlangt werden, soweit dies nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen im Einzelfall angemessen erscheint. Dabei soll vor allem gewährleistet bleiben, daß ein Beitrag zu den Kosten der Erholungsmaßnahme von den Teilnehmern nicht als unbillige Belastung empfunden wird.

## 2. Träger der Maßnahme

- 2.1 Die Erholungsfürsorge wird von den Trägern der öffentlichen Fürsorge und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege durchgeführt.
- 2.2 Sie können Landesmittel nur für Maßnahmen in Anspruch nehmen, deren Träger sie selbst sind. Das ist nur dann der Fall, sofern sie — gegebenenfalls auch unter Einschaltung anderer Stellen — die Maßnahmen selbst durchführen und insbesondere für deren **Gesamtfinanzierung** verantwortlich sind. Fürsorgeverbände können demnach keine Landesmittel erhalten, wenn sie lediglich beabsichtigen, diese als Zuschüsse, wenn auch unter Verwendung zusätzlicher Eigenmittel, an andere Stellen weiterzuleiten. Das gleiche gilt für Träger von Heimen, soweit sie lediglich anderen Trägern zur Durchführung für von diesen geplante und vorbereitete Maßnahmen Heimplätze zur Verfügung stellen.

## 3. Durchführung der Erholungsfürsorge.

- 3.1 Die Teilnehmer können sowohl in Erholungsheimen und ähnlichen Einrichtungen als auch in geeigneten Hotels oder Pensionen untergebracht werden. Für die Unterbringung kommen nur Erholungsstätten in Betracht, deren Eignung durch die Träger der Maßnahme, insbesondere hinsichtlich ihrer Einrichtung, ihrer räumlichen und hygienischen Verhältnisse geprüft und festgestellt worden ist. Zur Unterbringung von Teilnehmern, die nicht in Altersheimen leben, können ausnahmsweise auch geeignete Altersheime in Anspruch genommen werden. Bei der Auswahl der Erholungsstätten soll berücksichtigt werden, ob der Klimawechsel dem Erholungszweck förderlich ist.
- 3.2 Die Dauer des Erholungsaufenthaltes soll in der Regel nicht weniger als drei Wochen, sie darf nicht weniger als zwei Wochen betragen.
- 3.3 Zu den Maßnahmen der Erholungsfürsorge gehören nicht die Behandlung in Krankenanstalten sowie Kuren, die zu gewähren die Fürsorgerträger nach fürsorgerechtlichen Bestimmungen verpflichtet sind.

## 4. Beteiligung des Landes.

Zu den entstehenden Gesamtaufwendungen gewährt das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Zuschuß von 5,— DM je Teilnehmer und Tag. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

## 5. Verfahren

### 5.1 Antragstellung und Entscheidung

Anträge auf Teilnahme an der Erholungsfürsorge sind bei den Trägern zu stellen und werden von diesen entschieden.

### 5.2 Mittelbereitstellung

Der Arbeits- und Sozialminister stellt die verfügbaren Landesmittel den Regierungspräsidenten bereit.

### 5.3 Bewilligung und Auszahlung

Die Regierungspräsidenten bewilligen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege, die ihren Sitz in ihrem Bezirk haben, und den Gemeinden und Gemeindeverbänden ihres Bezirks die auf sie entfallende Landeszuwendung. Erst auf Anforderung der Spitzenverbände bzw. der Gemeinden Gemeindeverbände ist die bewilligte Zuwendung ganz oder teilweise an diese auszuzahlen.

### 5.4 Verwendungsnachweis — Abrechnung

Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege reichen den Verwendungsnachweis für die ihnen zugewiesenen Zuschüsse des Landes nach beiliegendem Formblatt in zweifacher Ausfertigung bis zum 25. Januar jeden Jahres den Regierungspräsidenten ein.

Die Belege, auf deren Vorlage verzichtet wird, sind bei den Spitzenverbänden für eine Prüfung durch den Landesrechnungshof oder einen sonstigen Beauftragten des Landes bereitzuhalten.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände erbringen den Verwendungsnachweis über die ihnen zugewiesenen Zuschüsse des Landes im Rahmen der Jahresrechnung. Sie reichen einen Bericht nach dem gleichen Formblatt in zweifacher Ausfertigung bis zum 25. Januar jeden Jahres den Regierungspräsidenten ein.

Die Regierungspräsidenten legen eine Ausfertigung der Verwendungsnachweise und Berichte bis zum 15. Februar dem Arbeits- und Sozialminister vor.

6. Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

(Größe DIN A 4)

(Spitzenverband Gemeinde Gemeindeverb.)

Bericht über die aus Landesmitteln geförderten  
Maßnahmen der Erholungsfürsorge für alte Menschen  
im Kalenderjahr 196.....

Bewilligungsbescheid des .....  
vom ..... Nr. .....

Betrag des Landeszuschusses: .....

Es wird bestätigt, daß bei der Auswahl der Personen, deren Verschickung aus Landesmitteln gefördert worden ist, die geltenden Richtlinien, insbesondere die Bestimmungen der Nr. 1.4 über die Einkommensgrenze, beachtet worden sind.

**Nur für die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege:**

(Bei Spitzenverbänden, die über eigene Prüfeinrichtungen verfügen, ist die Bescheinigung von diesen zu erteilen.) Die Richtigkeit der Eintragungen unter B. „Zahlenmäßige Nachweisung“ und die Übereinstimmung mit den Büchern wird hiermit bescheinigt.

..... den ..... 196....

.....  
(Rechtsverbindliche Unterschrift  
des Zuwendungsempfängers)

(Größe DIN A 4)

**A. Sachlicher Bericht**

(Eingehende Darstellung der Erholungsmaßnahmen,  
ihres Erfolgs und ihrer Auswirkungen)

(Spitzenverband Gemeinde Gemeindeverb.)

**B. Zahlenmäßige Nachweisung**

1. Zahl der im Rechnungsjahr 196.....  
an Erholungsmaßnahmen beteiligten Personen .....  
  
davon Teilnahme  
a) weniger als  
    21 Tage ..... Personen mit insges. ..... Verpf. Tg.  
b) 21 Tage ..... Personen mit insges. ..... Verpf. Tg.  
c) länger als  
    21 Tage ..... Personen mit insges. ..... Verpf. Tg.
2. Zahl der Verpflegungstage insgesamt .....
3. Kosten der Erholungsmaßnahme insgesamt ..... DM  
  
davon  
a) Fahrt ..... DM  
b) Unterbringung, Verpflegung ..... DM  
c) Sonst. Kosten ..... DM
4. Finanzierung:  
a) Beiträge der Teilnehmer ..... DM  
b) kommunale Beiträge ..... DM  
c) Beihilfen sonstiger Stellen ..... DM  
d) Eigenmittel des Spitzenverbandes einschl. seiner örtlichen Gliederungen ..... DM  
e) Landesmittel ..... DM  
  
insges.: ..... DM

(Größe DIN A 4)

**C. Liste der belegten Erholungsstätten**

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Anschrift der Erholungsstätte	Zahl der Personen	Zahl der Verpflegungstage	Bemerkungen
1	2	3	4	5



4. In den Fällen einer Mieterhöhung, die aus den in Nr. 1 genannten Gründen erfolgte, werden auch einige Änderungen des Formularwerks erforderlich. Ich bitte, sinngemäß Änderungen entweder bei Aushändigung des Antragsvordrucks oder bei einer evtl. Beratung des Antragstellers gemäß Abschn. I Nr. 3 Abs. 2 d. RdErl. v. 27. 2. 1961 selbst vorzunehmen. Insbesondere wäre der Antrag auf Bewilligung von Mietbeihilfen wegen Mieterhöhung (Anlage 1 zu den MuLB) wie folgt zu ändern oder zu ergänzen:

IV. Miete für  
Mozat vor der Mieterhöhung  
wegen Grundsteuererhöhung

ohne Umlagen, Vergütungen und Zuschläge ..... DM

Die Miete ist seit  
dem ..... 19 .....  
wegen Grundsteuererhöhung oder Wegfall der  
Grundsteuerbeihilfe erhöht  
worden um (im Falle einer  
Umlage ist diese einzusetzen) ..... DM

Die Miete einschl. einer  
evtl. Umlage beträgt nach  
der Grundsteuererhöhung  
bzw. nach dem Wegfall der  
Grundsteuerbeihilfe nunmehr  
..... DM

VI. Besondere Gründe bei Mietverhältnissen,  
die nach dem Zeitpunkt der Mieterhöhung  
wegen Grundsteuererhöhung oder des  
Wegfalls einer Grundsteuerbeihilfe für  
eine Arbeiterwohnstätte begründet worden sind."

5. Vorsorglich mache ich darauf aufmerksam, daß Lastenbeihilfen für die eigengenutzte Wohnung in einem Eigenheim oder einer Kleinsiedlung oder für eine eigengenutzte Eigentumswohnung aus Anlaß einer Grundsteuererhöhung oder des Wegfalls der Grundsteuerbeihilfe nur gewährt werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 10 MuLG (Nr. 15 bis 26 MuLB) vorliegen. Ferner weise ich darauf hin, daß ein Eigentümer eines Mehrfamilienhauses zum Ausgleich der anteilig auf seine Wohnung entfallenden Grundsteuererhöhung weder eine Miet- noch eine Lastenbeihilfe erhalten kann.
- II. In Nr. 34 Satz 1 MuLB ist u. a. bestimmt worden, daß kinderreichen Familien Miet- oder Lastenbeihilfen gewährt werden können, „wenn sie eine Wohnung ..... innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragstellung, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1961 bezogen haben“. Zur Vermeidung unbilliger Härten will ich jedoch keine Einwendungen dagegen erheben, wenn Miet- und Lastenbeihilfen nach Abschn. E d. RdErl. v. 27. 2. 1961 kinderreichen Familien — insoweit abweichend von dem Wortlaut der Bestimmung der Nr. 34 Satz 1 MuLB — auch dann bewilligt werden, wenn sie die Wohnung vor dem 1. Januar 1961, jedoch innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragstellung bezogen haben, sofern die sonst erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

#### B. Änderung des Mieterschutzgesetzes

In Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen und des Mieterschutzgesetzes wird durch eine Ergänzung der §§ 31a und 31b MSchG klargestellt, daß der Mieterschutz auch nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Grund-

steuervergünstigung oder eine Grundsteuerbeihilfe gewährt worden ist, bis zum Auftreten des Mieterschutzgesetzes (vgl. § 54 MSchG) weiterhin bestehen bleibt. Auf die Übergangsregelungen für die Zeit zwischen dem 1. 4. 1961 und dem Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes (Art. 2 Nr. 2 des Änderungsgesetzes) weise ich hin.

Bezug: RdRrl. v. 27. 2. 1961 (MBI. NW. S. 331 SMBI. NW. 2374).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände  
— als Bewilligungsbehörden und vorprüfende  
Stellen im öffentlich geförderten sozialen  
Wohnungsbau —

— MBI. NW. 1961 S. 639.

## II.

### Innenminister

**Öffentliche Sammlung  
Hilfsgemeinschaft Berlin 1949 e. V.  
Berlin-Steglitz**

Bek. d. Innenministers v. 30. 3. 1961 — I C 3:24 — 12.70

Der Hilfsgemeinschaft Berlin 1949 e. V., in Berlin-Steglitz, Breite Str. 26, habe ich die Genehmigung erteilt, bis zum 31. 12. 1961 eine öffentliche Sammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind Spendenaufrufe durch Versendung von Werbeschreiben und Veröffentlichungen in Lokalzeitungen zur Erlangung von Sachspenden (gebrauchte Kleidungsstücke, Schuhe, fertig verpackte Lebensmittel) zugelassen.

Die gesammelten Lebensmittel- und Sachspenden sind ausschließlich für hilfsbedürftige Bewohner des sowjetisch besetzten Gebietes in Deutschland und der unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete zu verwenden.

— MBI. NW. 1961 S. 640.

**Meldewesen;  
hier: Ergänzung der An- und Abmeldebestätigungen**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 4. 1961 — I C 3:13—41.10

Mit Runderlaß vom 19. 11. 1960 — Az. wie oben — (n. v.) hatte ich die Meldebehörden gebeten, die im Verkehr und bei den Druckereien befindlichen Vorräte an Meldescheininvordrucken auch noch nach Erlass der Änderungsverordnung v. 23. Februar 1961 (GV. NW. S. 142) aufzubrauchen. Inzwischen ist mir verschiedentlich von Formularverlagen mitgeteilt worden, daß die Meldebehörden es ablehnen, die ihnen angebotenen Formulare alter Art weiter zu erwerben.

Im Hinblick auf die relativ einfach durch Stempelaufdruck oder Eindruck zu ergänzenden alten Vordrucke einerseits und die dem Buchdruck und -handel entstehenden empfindlichen Einbußen bei Nichtabnahme der alten Vordrucke andererseits bitte ich die Meldebehörden nochmals, erst dann die auf Grund der vorgenannten Verordnung geänderten Vordrucke zu beschaffen, wenn die Bestände an alten Vordrucken aufgebraucht sind.

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise,  
Meldebehörden.

— MBI. NW. 1961 S. 640.

**Aenderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 — RGBI. I S. 40)

Bek. d. Innenministers v. 14. 4. 1961 — I F 1 23 — 24.13

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:	Ort der Niederlassung:	Zulassungs-Nummer:
-------	----------	---------------	------------------------	--------------------

**I. Neuzulassungen**

Eis	Hans Bernd	8. 8. 1930	Wuppertal-Elberfeld, Lilienthalstr. 11	E 8
Gärtner	Wolfgang Alexander	14. 3. 1929	Kellen Krs. Kleve, Postdeich 1	G 18
Kober	Heilmuth	12. 1. 1916	Siegen, St.-Johann-Str. 2	K 32
Möller	Hans Georg	18. 8. 1929	Plettenberg, Dingeringhauser Weg 24	M 24
Mölter	Wilhelm	5. 8. 1906	Bochum, Kortumstr. 5	M 25

**II. Löschungen**

Dietrich	Theodor	22. 5. 1886	Bielefeld, Oberntorwall 7	D 4
Weber	Karl-Wilhelm	4. 2. 1884	Rodenkirchen, Wilhelmstr. 49	W 1

**III. Aenderung des Ortes der Niederlassung**

Ahrens	Ulrich	12. 12. 1903	Essen, Rüttenscheider Str. 14	A 9
Döhmen	Arthur	17. 2. 1927	Mönchengladbach, Hohenzollernstr. 204	D 19

Bezug: Bek. d. Innenministers v. 6. 2. 1961 (MBI. NW. S. 288).

— MBI. NW. 1961 S. 641.

## Minister für Wiederaufbau

### Bauforschung im Hansaviertel

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau v. 19. 4. 1961 —  
II A 4 — 2.214 Nr. 1421-61

Im März d. J. ist im Vertrieb durch den Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin-Wilmersdorf, ein Bericht des Beirats für Bauforschung beim Bundesminister für Wohnungsbau

Heft 17

### Bauforschung im Hansaviertel

erschienen. Das Heft umfaßt 10 Berichte über Untersuchungen, die im Auftrage des Bundesministers für Wohnungsbau und des Senators für Bau- und Wohnungswesen in Berlin durchgeführt worden sind, mit 120 Seiten mit 146 Bildern und 21 Zahlentafeln.

Bei den Bauten im Hansaviertel in Berlin, die nicht nur in städtebaulicher und architektonischer Hinsicht einwandfrei ausgeführt werden sollten, waren auch die neuesten Erkenntnisse der Bauforschung und die mit neuen Bauarten gesammelten Erfahrungen anzuwenden und auf die Wohnbequemlichkeit Rücksicht zu nehmen.

Um dies zu erreichen, wurden bei der Durcharbeitung der Entwürfe besondere Berater (Institute) auch auf dem Gebiet des Baugrundes, des Schall- und Wärmeschutzes, der Heizung, der Wohnungsnutzung usw. eingeschaltet. Sie hatten außerdem die Aufgabe, durch Beobachtungen und Messungen an den fertigen Bauten die Wirkung der getroffenen Maßnahmen im Laufe der Bauarbeiten und nach ihrem Abschluß nachzuprüfen.

In diesem Heft berichten die Institute über das bisherige Ergebnis ihrer Arbeiten.

Das Heft bringt eine Zusammenfassung der Ergebnisse aller im Hansaviertel durchgeföhrten Forschungsarbeiten, wobei es sich bei einzelnen Berichten um Zwischenergebnisse handelt, da die betreffenden Untersuchungen dem Wesen der Aufgabe entsprechend längere Zeit in Anspruch nehmen und daher zum Teil nicht abgeschlossen sind.

Ein kurzer Überblick über die statisch-konstruktive Gestaltung der wichtigsten Bauten des Hansaviertels wurde den Berichten der Institute vorangestellt.

In dem Heft sind folgende Einzelberichte enthalten:

1. Baugrunduntersuchungen, Gründungen und Setzungsbeobachtungen der Hochhäuser — Deutsche Gesellschaft für Bodenmechanik (DEGEO, Berlin).
2. Wandbauarten — Institut für Bauforschung, Hannover.
3. Die Maßhaltigkeit von Bauteilen und Baustenen — Institut für Bauforschung, Hannover.
4. Bauakustische Aufgaben, Lösungen und Ergebnisse — Institut für technische Akustik an der TU, Berlin.
5. Heizsysteme und heiztechnische Untersuchungen — Institut für Heizung und Lüftung an der TU, Berlin.
6. Vorbereitung und Montage der haustechnischen Einrichtungen — Institut für Bauforschung, Hannover.
7. Untersuchungen über das Wohn- und Arbeitsklima in Hochhäusern mit großen Glasflächen — Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene, Berlin.
8. Raumklimatische Untersuchungen in fensterlosen oder von Wohnungen getrennten Küchen sowie in fensterlosen Aborten und Bädern — Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene, Berlin.
9. Wärmetechnische Untersuchungen an Fensterelementen — Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin-Dahlem.
10. Wohnen im Hansaviertel, Zwischenbericht über eine Wohnungsnutzungsuntersuchung — Frau Professor Meyer-Ehlers, Pädagogische Hochschule, Berlin-Lankwitz.

Die Dokumentationsstelle für Bautechnik in der Fraunhofer-Gesellschaft, Stuttgart-W., Silberburgstraße 119 A, nimmt Bestellungen für das Heft 17 zum Vorzugspreis von 6,50 DM zuzüglich Versandkosten bis zum **10. Mai 1961** entgegen. Nach diesem Zeitpunkt kann das Heft durch den Buchhandel zum Preis von 14,40 DM bezogen werden.

Der Vorzugspreis kann nur unter der Voraussetzung gewährt werden, daß die Rechnung innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Lieferung bezahlt wird.

— MBL. NW. 1961 S. 642.

### Einzelpreis dieser Nummer 1.— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet keine Postwertzeichen einzusenden.)